

Statuten Zweckverband Versorgungsregion APG Laufental

(Endfassung zur Unterschrift, vom 19.10.2020)

Unter den männlichen Formen sind stets auch die weiblichen zu verstehen, d.h. Einwohner = Einwohnerin, Präsident = Präsidentin, Stellvertreter = Stellvertreterin etc.

A. Name, Rechtsgrundlage, Sitz und Zweck

Art. 1

Name, Sitz und Grundlagen des Zweckverbandes

- ¹ Unter dem Namen Zweckverband Versorgungsregion APG Laufental, besteht auf unbestimmte Dauer ein Zweckverband mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss §34 Abs.1 Buchst. C des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz vom 28.Mai 1970), und dem Auftrag aus §4 Abs.3 APG.
- ² Die Gemeinden Blauen, Brislach, Dittingen, Grellingen, Laufen, Liesberg, Nenzlingen, Roggenburg, Röschenz, Wahlen und Zwingen bilden eine Versorgungsregion und gründen den Zweckverband.
- ³ Sitz des Zweckverbandes ist Laufen.

Art. 2

Verbandszweck

- ¹ Der Zweckverband erfüllt die Mitgliedergemeinden die ihnen vom APG übertragenen Aufgaben und Pflichten.
- ² Er betreibt eine Informations-, Beratungs- und Bedarfsabklärungsstelle oder schliesst entsprechende Leistungsvereinbarungen ab.
- ³ Er führt eine Geschäftsstelle, oder schliesst eine entsprechende Leistungsvereinbarung ab.
- ⁴ Er schliesst die gemäss Versorgungskonzept notwendigen Leistungsvereinbarungen ab.



- ⁵ Er beaufsichtigt die Leistungserbringer und führt entsprechende Qualitätskontrollen der Leistungserbringer durch.
- ⁶ Er legt die zu verrechnenden Tarife fest.
- ⁷ Er stellt den Zugang zur Ombudsstelle sicher.

B. Mitgliedschaft / Gemeinden

Art. 3

Mitgliedschaft

¹ Die Gemeinden Blauen, Brislach, Dittingen, Grellingen, Laufen, Liesberg, Nenzlingen, Roggenburg, Röschenz, Wahlen und Zwingen erwerben die Mitgliedschaft durch die Annahme der Statuten.

Art. 4

Mitgliedschaft

- ¹ Die Aufnahme weiterer Gemeinden in den Zweckverband bedarf der Zustimmung der Delegiertenversammlung.
- ² Die Delegiertenversammlung legt die Aufnahmebedingungen fest.
- ³ Neueintretende Gemeinden haben die Verpflichtungen zu übernehmen, die ihnen während der Zugehörigkeit von der Gründung an erwachsen wären.

C. Organe des Zweckverbandes

Art. 5

Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- a. Die Delegiertenversammlung
- b. Vorstand
- c. Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission
- d. Geschäftsstelle



D. Delegiertenversammlung

Art. 6

Die Delegiertenversammlung und

¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus je 1 Delegierten der angeschlossenen Gemeinden. Die Gemeinden besitzen pro angefangene 2'000 Einwohner/Einwohnerinnen eine Stimme.

Zahl der Mitglieder

- ² Die Delegierten sind die Mitglieder der Gemeinderäte mit Ressortverantwortung "Gesundheit und Alter".
- ³ Die Amtsperiode für die Delegierten beträgt 4 Jahre und fällt mit jener der Gemeinderäte zusammen.

Art. 7

Stellvertretungen

- ¹ Die Stellvertretung in der Delegiertenversammlung ist zulässig.
- ² Die Gemeinden melden den Delegierten sowie den Ersatzdelegierten der Geschäftsstelle.

Art. 8

Konstituierung

- ¹ Die Delegiertenversammlung konstituiert sich selbst. Zu bestimmen sind das Präsidium und das Vizepräsidium.
- ² Das Delegiertenpräsidium kann nicht gleichzeitig das Vorstandspräsidium sein.

Art. 9

Einberufung

- ¹ Das Präsidium beruft die Delegiertenversammlung schriftlich unter Bekanntgabe der Traktandenliste und unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen ein.
- ² Anträge zu den Traktanden müssen mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.



- ³ Jeder Delegierte besitzt das Recht, schriftlich Anträge zuhanden der Delegiertenversammlung einzureichen. Diese müssen mindestens 8 Wochen im Voraus schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.
- ⁴ Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens drei Gemeindevertretern oder auf Antrag der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission einzuberufen.
- ⁵ Die Einladung zur ausserordentlichen Delegiertenversammlung hat 6 Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.

Beschlussfassung

- ¹ Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Delegierten anwesend sind.
- ² Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefällt.

Art. 11

Aufgaben und Kompetenzen

- ¹ Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Ihr obliegen sämtliche in den Statuten des Zweckverbandes übertragenen Aufgaben und Befugnisse.
- ² Die Delegiertenversammlung beschliesst über alle Sachgeschäfte, für die nicht ein anderes Organ des Zweckverbandes zuständig ist, insbesondere über:
- a. Wahl des Vorstandes
- b. Wahl des Präsidiums des Vorstandes
- c. Genehmigung des Stellenplanes
- d. Die Besoldung gemäss kantonaler Besoldungsordnung
- e. Genehmigung des Budgets
- f. Genehmigung der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Berichts der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission zuhanden der Gemeinden
- Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Delegierten an die Delegiertenversammlung
- h. Aufnahme weiterer Gemeinden



Protokoll

- ¹ Über jede Delegiertenversammlung ist Protokoll zu führen, welches vom Präsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- ² Dieses ist innert 20 Tagen nach jeder Delegiertenversammlung den Delegierten zuzustellen.

E. Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Art. 13

Aufgaben und Kompetenzen

- ¹ Die Aufgaben und Befugnisse der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Gemeindegesetz.
- ² Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitglieder aus den Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommissionen der Mitgliedergemeinden, wobei jährlich alternierend ein Mitglied gewechselt wird..
- ³ Sie erstattet der Delegiertenversammlung jeweils bis Ende April Bericht.

F. Vorstand

Art. 14

Zusammensetzung

- ¹ Der Vorstand wird durch die Delegiertenversammlung gewählt.
- ² Er besteht aus 5 Mitgliedern aus dem Kreis der Delegierten. Je eine Fachperson aus den Bereichen Betriebswirtschaft und Pflege ergänzen den Vorstand beratend.



Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Anträge an die Delegiertenversammlung und Umsetzung der Beschlüsse,
- b. Erstellen des Budgets, der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts zuhanden der Delegiertenversammlung
- Festlegung der strategischen Ausrichtung der Verbandstätigkeit
- d. Vertretung des Verbandes nach aussen
- e. Kontakt / Kommunikation mit den angeschlossenen Gemeinden
- f. Abschlüsse von Leistungsvereinbarungen
- g. Anstellung und Führung von Mitarbeitenden
- h. Beschluss Pflichtenheft Geschäftsstelle
- i. Aufsicht über den Finanzhaushalt und die Geschäftsstelle
- j. Einsetzung von ad-hoc-Arbeitsgruppen sowie Projektorganisationen

G. Geschäftsstelle

Art. 16

Aufgaben der Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle hat folgende Aufgaben:

- a. Rechnungsführung des Zweckverbandes
- b. Administration für den Vorstand
- Vorbereiten der Sitzungen und DV in Zusammenarbeit mit dem Präsidium
- d. Protokollführung aller Sitzungen
- e. Ausarbeiten von Leistungsvereinbarungen in Zusammenarbeit mit dem Vorstand
- f. Abklärungen und Kontakte im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung zur Umsetzung APG

H. Betriebskosten - Finanzierung

Art. 17

Finanzierung, Rechnungsführung

¹ Der Zweckverband wird durch die angeschlossenen Gemeinden nach Einwohnerzahl per 30. September des Vorjahres finanziert.



Rechnungsjahr, Budget, Jahresrechnung

- ¹ Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- ² Die Rechnungsstelle legt die Jahresrechnung des Vorjahres bis zum 31. März des laufenden Jahres der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission zur Prüfung vor.
- ³ Der Vorstand erarbeitet bis zum 1. September das Budget für das Folgejahr.

Art. 19

Investitionskosten

¹ Investitionskosten werden den Gemeinden nach Einwohnerzahl per 30. September des Vorjahres in Rechnung gestellt.

Art. 20

Kostenvorschüsse der Mitgliedgemeinden

¹ Die Einwohnergemeinden leisten dem Zweckverband Kostenvorschuss für die budgetierten Betriebskosten.

I. Haftung

Art. 21

Passiva

¹ Die Mitgliedgemeinden haften für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes gemäss Verteilschlüssel.



J. Ausnahmen

Art. 22

Ausnahmeregelung

¹ Der Gemeinde Grellingen wird wegen ihrer Struktur, Lage und bestehenden Möglichkeiten auf Wunsch hin gestattet, mit einem Leistungserbringer der Nachbarregion im ambulanten sowie im stationären Bereich eine Leistungsvereinbarung abzuschliessen.

K. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 23

Austritt und Auflösung

- ¹ Jede Gemeinde kann unter zweijähriger vorheriger Anzeige ihren Austritt aus dem Zweckverband auf das Ende eines Kalenderjahres hin erklären.
- ² Der Austritt einer Mitgliedgemeinde aus dem Verbund wird finanziell nicht abgegolten. Austretenden Gemeinden wird der Anteil an Verbindlichkeiten gemäss Kostenverteiler per Austrittsdatum in Rechnung gestellt.
- ³ Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Zustimmung von 2/3 der Mitgliedgemeinden.
- ⁴ Bei der Auflösung des Zweckverbandes werden das Mobiliar, die Immobilien sowie ein allfälliger Liquiditätsüberschuss unter den Mitgliedgemeinden aufgeteilt. Der Anteil der einzelnen Mitgliedgemeinden berechnet sich nach § 17 der Statuten.

Art. 24

Austritt und Auflösung

Die Statuten treten nach der Annahme durch die Gemeindeversammlungen Blauen, Brislach, Dittingen, Grellingen, Laufen, Liesberg, Nenzlingen, Roggenburg, Röschenz, Wahlen und Zwingen und der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 01.01.2021 in Kraft. Stimmen nicht alle Gemeindeversammlungen den Statuten zu, gelten sie für diejenigen Gemeinden, bei welchen die Gemeindeversammlungen den Statuten zugestimmt haben.



Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft am 12. Januar 2021 (RRB Nr. 2021-26).

Einwohnergemeinden

Einwohnergemeinde Roggenburg

Beschluss GVS 28.11.2019

Roland Walther Präsident

Einwohnergemeinde Blauen

1 Cesalle

Rita Stadelmann Gemeindeverwalterin

Beschluss GVS 02.12.2019

Michael Fuchs

Präsident

Daniela Wey

Gemeindeverwalterin

Beschluss GVS 09.12.2019

Einwohnergemeinde Liesberg

Markus Wackernagel

Präsident

Olana Steiner

Beatrice Lucas

Gemeindeverwalterin 2016

Einwohnergemeinde Brislach

Beschluss GVS 11.12.2019

Hannes Niklaus

Präsident

Samir Stroh

Gemeindeverwalter

Einwohnergemeinde Grellingen

Beschluss GVS 24.06.2020

Alex Hein

Präsident

Christian Fullin

Gemeindeverwalter



Einwohnergemeinde Röschenz

Beschluss GVS 10.09.2020

Holger Wahl Präsident Heinz Schwyzer Jean- Hichel Peressini

Gemeindeverwalter

Einwohnergemeinde Wahlen DE WA

Reschluss GVS 14.09.2020

Michael Kneuss Präsident Halbeisen Gemeindeverwalter

Einwohnergemeinde Dittingen

Beschluss GVS 14.09.2020

Regina Weibel Präsidentin

Claudia Lipski Gemeindeverwalterin

Einwohnergemeinde Nenzlingen

Beschluss GVS 16.09.2020

Therese Conrad Präsidentin Nikolas Berger Gemeindeverwalter

Stadt Laufen

Beschluss GVS 22.09.2020

Pascal Bollinger Stadtpräsident Walter Zillener Stadtverwalter

Einwohnergemeinde Zwingen

Beschluss GVS 23.09.2020

Thomas Schmid

Präsident

Michael Schärer Gemeindeverwalter

Gemeindeverwalter Zwingen Andreas Schärer